



Hinweisgeberschutzgesetz

LU-Service bietet interne Meldestelle für Mitglieder an



Sebastian
Persinski

© 05031 51945 -15

persinski@lu-verband.de

Seitens der Mitglieder in unserem Verband wurden wir vermehrt auf die Einrichtung einer internen Meldestelle nach dem Hinweisgeberschutzgesetz angesprochen. Betroffene Unternehmen müssen keine eigene Meldestelle einrichten, sondern haben die Möglichkeit diese als Dienstleistung der LU Service GmbH zu nutzen. So besteht nicht nur die Chance verpflichtende Aufwendungen zu vermeiden, sondern auch die Expertise der verbandsnahen Einrichtung zu nutzen. Vom Hinweisgeber eingeebene Beschwerden können so bereits im Vorfeld besser eingeordnet werden.

Was ist das Hinweisgeberschutzgesetz?

Das Hinweisgeberschutzgesetz ist ein neues Gesetz, das am 2. Juli 2023 in Kraft getreten ist. Es soll sog. Whistleblower schützen. Erfasst sind alle natürlichen Personen, die im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit Informationen über Verstöße erlangt

haben und diese melden (hinweisgebende Personen). Dazu gehören z.B.:

- Beschäftigte, auch bereits ausgeschiedene Beschäftigte, Stellenbewerber, Praktikanten, Leiharbeiternehmer
- Selbstständige, die Dienstleistungen erbringen, Freiberufler, Auftragnehmer, Unterauftragnehmer, Lieferanten und deren Mitarbeiter
- Anteilseigner und Personen in Leitungsgremien

Hinweisgeber sollen Verstöße gegen geltendes Recht melden können, etwa im Bereich Arbeitsschutz, Umwelt, Gesundheit, Datenschutz oder Finanzen, ohne Repressalien zu befürchten oder gar genannt zu werden. Die Meldung kann auch anonymisiert erfolgen. Die Verstöße müssen sich auf das Unternehmen oder eine andere Stelle beziehen, mit dem oder mit der die hinweisgebende Person selbst in beruflichem Kontakt stand oder steht (§ 3 Absatz 3 HinSchG).

Was haben Unternehmen zu tun?

Das Gesetz verpflichtet Unternehmen, interne Meldestellen (auch extern einrichtbar) einzurichten, an die sich Hinweisgeber wenden können. Insbesondere sollen Hinweisgeber vor Vergeltungsmaßnahmen wie Kündigung, Mobbing oder Diskriminierung geschützt werden. Deshalb müssen Unternehmen sichere Kanäle für die Meldung von Missständen einrichten. Für größere Unternehmen gilt die Pflicht ab in Krafttreten.

Für alle Unternehmen mit 50-249 Arbeitnehmern gilt die Pflicht ab dem 17. Dezember 2023

Nach § 16 Absatz 1 HinSchG müssen die internen Meldekanäle mindestens den eigenen Beschäftigten sowie Leiharbeitnehmern offenstehen, die dem Unternehmen überlassen sind. Die zur Einrichtung verpflichteten Unternehmen können selbst entscheiden,

ob das Meldeverfahren darüber hinaus auch (außenstehenden) Personen, die im Kontakt zum Unternehmen stehen, offenstehen soll.

Beschäftigte sind nach dem Gesetz:

1. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer,
2. die zu ihrer Berufsbildung Beschäftigten,
3. Beamtinnen und Beamte,
4. Richterinnen und Richter mit Ausnahme der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter,
5. Soldatinnen und Soldaten,
6. Personen, die wegen ihrer wirtschaftlichen Unselbständigkeit als arbeitnehmerähnliche Personen anzusehen sind; zu diesen gehören auch die in Heimarbeit Beschäftigten und die ihnen Gleichgestellten,
7. Menschen mit Behinderung, die in einer Werkstatt für behinderte Menschen oder bei einem anderen Leistungsanbieter nach § 60 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch beschäftigt sind.

Eine Unterscheidung zwischen Vollzeitbeschäftigten und Aushilfen erfolgt nicht. Zur Feststellung der regelmäßigen Beschäftigtenzahl bedarf es eines Rückblicks auf die bisherige personelle Stärke und einer Einschätzung der zukünftigen Entwicklung. Welche Strafen sind zu erwarten? Verstöße gegen das Hinweisgeberschutzgesetz können mit empfindlichen Bußgeldern und Strafen geahndet werden. Die genaue Höhe der Strafen variiert je nach Schwere des Verstoßes. Gemäß § 40 des Gesetzes kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

Worauf muss geachtet werden, wenn man eine interne Meldestelle in einem Unternehmen nach dem Hinweisgeberschutzgesetz einrichtet? Unternehmen müssen ein Verfahren zur Entgegennahme und Bearbeitung von Hinweisen etablieren. Dabei müssen klare Richtlinien festgelegt werden, wie Hinweise gemeldet, überprüft

und gegebenenfalls weiterverfolgt werden. Die internen Meldekanäle müssen nach § 16 Absatz 3 HinSchG Meldungen in mündlicher oder in Textform sowie auf Wunsch in persönlicher Weise ermöglichen.

Der Staat richtet externe Meldestellen ein, an die sich Mitarbeitende ebenfalls wenden können. Zuerst sollen jedoch die internen Meldestellen der Unternehmen kontaktiert werden.

Daher ist es im Eigeninteresse eines jeden Unternehmens eine interne Meldestelle einzurichten, damit diese vorab kontaktiert wird. Dadurch erhält das Unternehmen ggf. die Möglichkeit, sich auf Maßnahmen oder drohende Verfahren einzustellen.

Die LU-Service GmbH bietet sich als interne Meldestelle für alle Mitglieder des BLU an. Wir empfehlen die Meldestelle jedem Mitglied. Bei Interesse oder Fragen wenden Sie sich an uns.

■ Sebastian Persinski

CLEVER BESTELLEN

Rund um die Uhr über 200.000 Teile direkt verfügbar. Schnell und einfach das Richtige finden – mit praxisorientierter Profisuche und übersichtlichem Artikelvergleich.

Jetzt selbst überzeugen unter
shop.winkler.com